

20. 1. Zur Auslegung der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Bestimmung, wonach der im Versicherungsvertragsgesetz vorgesehene Rücktritt wegen Verletzung der Anzeigepflicht nur innerhalb der ersten fünf Jahre nach Schließung, Abänderung oder Wiederin kraftsetzung der Versicherung stattfindet.

2. Zur Auslegung der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Bestimmung, wonach bei Verschieden-

heit der Person des Verfügungsberechtigten und des Versicherten eine Abtretung oder Verpfändung der Rechte aus der Versicherung sowie eine sonstige Verfügung über diese Rechte nur mit schriftlicher Einwilligung des Versicherten zulässig ist.

3. Über die Rechte des Versicherungsnehmers, der einem Dritten ein unwiderrufliches Bezugsrecht an der Versicherungsforderung eingeräumt hat.

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGB. — §§ 159, 163, 166. BGB. § 328.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 9. März 1937 i. S. G.-Konzern AG. (Befl.) w. R. (Rl.). VII 235/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Für den Kläger ist ein Pensionsversicherungsvertrag bei der Beklagten abgeschlossen worden, nach Behauptung des Klägers von ihm selbst, nach Behauptung der Beklagten von seinem Arbeitgeber, einem Berufsverband, für Rechnung des Klägers. Der Versicherungsschein ist dem Kläger im Mai 1928 ausgehändigt worden. Die Versicherung wurde mit Wirkung vom 1. April 1931 wegen Nichtzahlung der fälligen Prämie für erloschen erklärt und am 8. Februar 1933 wieder in Kraft gesetzt. Im April 1934 teilte der Kläger der Beklagten mit, daß sich seine Mutter seit ihrem 72. Lebensjahre in der Landesirrenanstalt B. befinde, da sie an Schizophrenie leide oder doch gelitten habe. Da der Kläger in den abgegebenen Gesundheitsserklärungen seine Mutter als gesund bezeichnet hatte, erklärte die Beklagte dem Verband gegenüber am 30. Juni 1934 ihren Rücktritt vom Vertrag und zahlte auf dessen Verlangen das Deckungskapital mit 16813,50 RM. an diesen aus.

Der Kläger hält den Rücktritt für unwirksam; er hat Klage auf Feststellung des Fortbestehens des Pensionsversicherungsvertrags erhoben. Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Die Beklagte hat Berufung eingelegt. Der Kläger hat in der Berufungsinstanz hilfsweise beantragt, die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Beklagte verurteilt werde, an ihn

16813,50 RM. nebst Zinsen zu zahlen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Nach § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten über die Pensionsversicherung (AVB.) findet der im Versicherungsvertrag vorgesehene Rücktritt wegen Verletzung der Anzeigepflicht nur innerhalb der ersten fünf Jahre seit Schließung, Abänderung oder Wiederin kraftsetzung der Versicherung statt. Der Berufungsrichter hält den am 30. Juni 1934, also erst sechs Jahre nach Vertragschluß, erklärten Rücktritt für verspätet. Die Fünfjahresfrist habe durch die auf die Kraftloserklärung vom Jahre 1931 folgende Wiederin kraftsetzung der Versicherung vom 8. Februar 1933 nicht neu zu laufen begonnen. Denn — so führt er aus — § 9 AVB. könne nur dahin verstanden werden, daß dem Versicherer nach jeder Abänderung oder Neuin kraftsetzung der Versicherung wegen der bei dieser Gelegenheit gemachten unrichtigen Angaben fünf Jahre lang eine Rücktrittsmöglichkeit gegeben sein solle. Nicht aber lasse jede Änderung oder Wiederin kraftsetzung der Versicherung diese Frist wegen der bei früheren Gelegenheiten gemachten unrichtigen Angaben neu laufen. Der Sinn der Bestimmung sei offenbar der, daß der Versicherer aus einer unrichtigen Angabe dann keine Rechte herleiten wolle, wenn sie sich eine bestimmte Zeit hindurch als unschädlich erwiesen und durch den Zeitablauf auch an Erheblichkeit verloren habe. Diesem Sinne würde es aber widersprechen, wenn man die Frist mit jeder Änderung des Vertrags neu in Lauf setzen wollte.

Die Revision bezweifelt die Richtigkeit dieser Ausführungen, jedoch mit Unrecht. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten unterliegen als sog. typische Vertragsbestimmungen der freien Auslegung des Reichsgerichts. Der Auslegung des Berufungsrichters kann aber nur beigetreten werden. Der Rücktritt des Versicherers wegen Verletzung einer Anzeigepflicht ist im Versicherungsvertragsgesetz (§ 163 VVG.) und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen deshalb an eine Frist geknüpft, weil erfahrungsgemäß eine Verletzung der Anzeigepflicht im Laufe der Zeit ihre Bedeutung zu verlieren pflegt. Der verschwiegene oder der unrichtig angegebene

Umstand erweist sich, je älter der Versicherte wird, um so weniger als gefahrerheblich (vgl. Brud-Dörfling Das Recht des Lebensversicherungsvertrages 2. Aufl. Bem. zu § 8). Die Frist kann deshalb im Fall einer Abänderung oder Wiederinkraftsetzung der bisherigen Versicherung nur dann von neuem zu laufen beginnen, wenn der Versicherte vor der Abänderung oder der Wiederinkraftsetzung erneut Erklärungen abgegeben hat, durch die er seine Anzeigepflicht verletzt hat. Daß dies geschehen wäre, behauptet die Beklagte selbst nicht. Die Revision meint, von dem vertretenen Standpunkt aus könne die Frist auch ablaufen, wenn der Vertrag schon beim Ausbleiben der ersten Folgeprämie, also nach etwa sechs Monaten, gekündigt und erst nach dem Ablauf der Frist wieder in Kraft gesetzt werde. Ein derartiger Fall ist allerdings denkbar. In solchem Falle hat der Versicherer es jedoch nach § 5 Abs. 3 UWB. in der Hand, neue Gesundheitsnachweise zu fordern. Auch die Annahme, es träte eine Hemmung des Laufes der Frist des § 9 UWB. ein während der Zeit zwischen dem am 1. April 1931 erfolgten Erlöschen und der Wiederinkraftsetzung der Versicherung am 8. Februar 1933, ist abzulehnen. Erfährt der Versicherer innerhalb der sechs Monate, in denen der Versicherungsnehmer durch Nachzahlung die Versicherung ohne Zustimmung des Versicherers wieder in Kraft setzen kann, einen Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, so ist er in der Lage, aus diesem Grunde sofort vorsorglich den Rücktritt zu erklären und so das Wiederinkrafttreten der Versicherung zu verhindern.

Da ein arglistiges Verhalten des Klägers (§ 9 Abs. 4^{UWB.}) nicht behauptet ist, hat der Berufungsrichter also den Rücktritt der Beklagten mit Recht als verspätet und daher unwirksam angesehen. Nun hat sich aber der Arbeitgeber des Klägers dadurch, daß er die Zahlung des Deckungskapitals angenommen hat, mit der Aufhebung des Vertrags einverstanden erklärt. Der Vorderrichter hält auch diesen rechtlichen Vorgang für unwirksam, weil jener zur Aufhebung nach § 19 Abs. 2 UWB. der Zustimmung des Klägers bedurft hätte. Damit wird jedoch die Bedeutung dieser Bestimmung mißverstanden. Sie lautet:

Ist der Verfügungsberechtigte nicht zugleich Versicherter, so ist eine Abtretung oder Verpfändung der Rechte aus der Versicherung sowie eine sonstige Verfügung über diese Rechte nur bei schriftlicher Einwilligung des Versicherten gültig.

Sie betrifft also nur Fälle, in denen der Verfügungsberechtigte nicht zugleich der Versicherte ist. Bei Lebensversicherungen auf die Person eines Dritten fordert § 159 W.B. zum Schutze der zu versichernden Person deren schriftliche Einwilligung zum Abschluß der Versicherung. § 19 Abs. 2 W.B. aber will den dritten Versicherten gegen Gefährdung seiner Gesundheit durch andere dadurch schützen, daß zu jeder Verfügung über die Versicherung die Einwilligung des Versicherten gefordert wird. Zweck einer solchen Bestimmung, die sich auch in den älteren Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung befindet, ist, zu verhindern, daß andere Personen an der Lebensdauer oder (bei der Pensionsversicherung) an dem Gesundheitszustand des Versicherten ein gelbliches Interesse erhalten, ohne daß sich der Versicherte zuvor damit einverstanden erklärt hat. Aus dieser Zweckbestimmung ergibt sich, daß unter den Verfügungen in § 19 Abs. 2 W.B. alle diejenigen Rechtshandlungen des Versicherungsnehmers zu verstehen sind, durch die ein anderer die Forderung auf die Versicherungssumme oder ein Recht an dieser Forderung erwirbt, nicht aber Kündigungen und sonstige Aufhebungen des Vertrages durch den Verfügungsberechtigten (vgl. Brud-Dörfling Das Recht des Lebensversicherungsvertrages 1. Aufl. Bem. 9 und 38 zu § 16).

Die Bestimmung ist aber hier schon deshalb nicht anwendbar, weil der Berufsungsrichter dem Kläger ein unwiderrufliches Recht an der Versicherung zuspricht, also davon ausgeht, daß der Kläger der Verfügungsberechtigte ist. Eine entsprechende Anwendung der Bestimmung auf diesen Fall ist nach ihrem dargelegten Zweck unmöglich. Auch aus allgemeinen Erwägungen steht die unwiderrufliche Bezugsberechtigung des Versicherten einer Aufhebung des Versicherungsvertrages für die Zukunft durch den Versicherungsnehmer nicht entgegen. Zwar kann der Versicherungsnehmer nicht mehr Leistung an sich, sondern nur noch an den Bezugsberechtigten verlangen; er bleibt aber nach wie vor Vertragspartei und kann mit Ausnahme der Bezeichnung eines Bezugsberechtigten alle Gestaltungsrechte ausüben, wie kündigen, umwandeln und Vorauszahlung fordern (vgl. Brud Versicherungsvertrag 7. Aufl. Vorhem. vor §§ 166 bis 168 Anm. 15, die nicht nur für die Lebensversicherung zutrifft). Demnach war der Arbeitgeber des Klägers, auch wenn diesem, wie der Berufsungsrichter annimmt, ein unwiderrufliches Bezugsrecht

zustand, dennoch ohne Zustimmung des Klägers zur Aufhebung des Versicherungsvertrags berechtigt. Die Zahlung des Deckungskapitals mußte allerdings an den Kläger erfolgen.

Der Berufungsrichter hätte es deshalb nicht unentschieden lassen dürfen, ob die Versicherung von dem Kläger selbst oder von seinem Arbeitgeber zu seinen Gunsten abgeschlossen worden ist. Nur wenn jener selbst die Versicherung abgeschlossen hat, ist sein Antrag auf Feststellung des Fortbestehens der Versicherung begründet. Wäre dagegen anzunehmen, daß der Arbeitgeber den Versicherungsvertrag für den Kläger abgeschlossen und ihm ein unwiderrufliches Recht an der Versicherung eingeräumt habe, so wäre nur seinem Hilfsantrag auf Zahlung des Deckungskapitals an ihn stattzugeben. Die Revision greift aber auch die Feststellung des Vorderrichters über die unwiderrufliche Bezugsberechtigung des Klägers an. Wenn diese Angriffe begründet sind, könnte vielleicht in dem Verlangen des Arbeitgebers auf Zahlung des Deckungskapitals an ihn ein zulässiger Widerruf der Bezugsberechtigung des Klägers liegen. Der Vorderrichter wird die Gründe nachzuprüfen haben, aus denen er eine Unwiderruflichkeit der Bezugsberechtigung des Klägers annimmt. Denn die dem Versicherungsschein angehefteten Allgemeinen Versicherungsbedingungen können nichts dafür hergeben, daß die Bezugsberechtigung eines dritten Versicherten im einzelnen Falle unwiderruflich sein soll. Vor allem kann die Bestimmung des § 19 Abs. 2 A.B., auf welche der Berufungsrichter das Hauptgewicht legt, nicht zur Begründung herangezogen werden; denn sie bezieht sich, wie bereits dargelegt, gerade auf diejenigen Fälle, in denen der Versicherte nicht der Verfügungsberechtigte ist. Auch gegen die Richtigkeit des aufgestellten Erfahrungssatzes bestehen Bedenken. Viele große Firmen, die ihren Vorstandsmitgliedern Pensionen zusichern, schließen zu ihrer eigenen Deckung Pensionsversicherungen, ohne den Versicherten eine unwiderrufliche Bezugsberechtigung einzuräumen. Der Wortlaut des Versicherungsscheins schließlich spricht nicht für eine unwiderrufliche Bezugsberechtigung des Klägers, sondern eher dafür, daß dieser selbst den Versicherungsvertrag für sich abgeschlossen hat.